

Abteilungsordnung der Tennisabteilung vom 19. Mai 2022

Diese Abteilungsordnung der Tennisabteilung befindet sich im Einklang mit der Vereinssatzung des Turnerbundes 1888 Erlangen e.V., entsprechend § 26 Abs. 4 der TB-Satzung vom 24.11.1962 in der gültigen Fassung (26.03.1992) und kann sich nicht über diese hinweg setzen.

Inhaltsübersicht

- **§ 1 Gründung**
- **§ 2 Aufgaben und Ziele**
- **§ 3 Organe**
- **§ 4 Mitgliederversammlung**
- **§ 5 Vorstand**
- **§ 6 Tennisausschuss**
- **§ 7 Mitgliedschaft**
- **§ 8 Beiträge**
- **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**
- **§ 10 Austritt und Kündigung**
- **§ 11 Ausschluss**
- **§ 12 Verhältnis zur Vereinssatzung**

§ 1 Gründung

1. **Der Turnerbund 1888 Erlangen e.V. hat eine Tennisabteilung gegründet, die sich im Rahmen der Satzung des Vereins und nach Maßgabe dieser Abteilungsordnung selbst verwaltet.**
2. **Der Gründungstag der Tennisabteilung ist der 1. März 1949.**

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. **Die Tennisabteilung hat die Aufgabe, die Pflege des Tennissports zu organisieren und zu betreiben.**
2. **Im Einzelnen wird diese Aufgabe durch folgende Aktivitäten erfüllt:**
 - **Durchführung eines geregelten Spielbetriebs für Mitglieder aller Altersstufen.**
 - **Teilnahme an den Mannschaftswettkämpfen von BTV und DTB, Veranstaltung und Ausrichtung von Turnieren, Teilnahme an auswärtigen Turnieren.**
 - **Systematische Förderung und Ausbildung des Tennish Nachwuchses.**
 - **Durchführung von Veranstaltungen und Feiern kultureller und geselliger Art.**

§ 3 Organe

Organe der Tennisabteilung sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Tennisausschuss.

§ 4 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal Anfang des Jahres statt, jeweils vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Anzeige in den TB-News und in den TB-Aushangkästen bekannt gemacht.**
- 2. Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung sind eine Woche vorher bei der TB-Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.**
- 3. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Abteilung, soweit diese nicht als laufende Geschäfte dem Vorstand bzw. dem Tennisausschuss zugewiesen sind.**
- 4. Aufgaben der Mitgliederversammlung: (Abstimmung mit einfacher Mehrheit)**
 - Entlastung des Vorstandes bei der Jahreshauptversammlung durch die Genehmigung der Geschäftsführung,
 - Genehmigung des Kassenberichts inkl. der Kassenprüfung,
 - Neuwahl des Vorstandes,
 - Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ausschussmitglieder,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - Festsetzung der Beiträge und evtl. Aufnahmegebühren, sowie etwaiger Umlagen wegen besonderer Maßnahmen,
 - Behandlung der nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Anträge mit Abstimmung darüber.
- 5. Ebenfalls Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfassung und Änderung dieser Abteilungsordnung allerdings mit 2/3 Mehrheit der Stimmen.**
- 6. Für Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit und Protokoll gelten die Bestimmungen des § 21 der Vereinssatzung entsprechend.**
- 7. Durch Beschluss des Tennis-Vorstandes kann im Laufe des Jahres jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist auch einzuberufen, wenn dies durch mindestens 50 Vollmitglieder schriftlich beantragt wird.**
- 8. Die außerordentliche Mitgliederversammlung befasst sich nur mit dem Thema, das zu ihrer Einberufung geführt hat, sowie mit weiteren Anträgen nach § 4 Abs. 2, der auch für die Einberufung gilt.**

§ 5 Vorstand

- 1. Der Vorstand hat die Aufgabe, die Abteilung zu vertreten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und die laufenden Geschäfte zu erledigen.**
- 2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.**
- 3. Der Vorstand besteht aus:**
 - **1. Abteilungsleiter (1. Vorstand)**
 - **2. Stellvertretender Abteilungsleiter (2. Vorstand)**
 - **3. Schatzmeister**
 - **4. Sportwart**
 - **5. Jugendwart**
 - **6. Schriftführer**

§ 6 Tennisausschuss

- 1. Der Tennisausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erledigung seiner ihm nach § 5 Abs. 1 obliegenden Geschäfte zu beraten und zu unterstützen. Er wird für die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand ausgewählt. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf Mitglieder des Tennisausschusses übertragen.**
- 2. Der Tennisausschuss besteht neben den Mitgliedern des Vorstandes aus:**
 - **den Betreuern der Damen, Herren und Senioren/innen,**
 - **den Betreuern der weiblichen und männlichen Jugend,**
 - **den Referenten für Platzanlagen, Spielordnung und Turniere,**
 - **dem Pressewart und dem Internet-Verantwortlichen (Homepage und BTV),**
 - **den Referenten für Veranstaltungen und Vergnügen und Hobbyturniere,**
 - **dem Schiedsrichter-Obmann,**
 - **sowie weiteren Beratungsmitgliedern oder Projektverantwortlichen für Finanzen, Technische Anlagen, Breitensport, Rangliste oder sonstige Themen.**
- 3. Vorstand und Tennisausschuss legen die Spiel- und Platzordnung fest und sorgen für die Einhaltung derselben.**

§ 7 Mitgliedschaft

- 1. Über einen Antrag auf Aufnahme in die Tennisabteilung entscheidet der Vorstand.**
- 2. Ist der Antragsteller noch nicht Mitglied des Vereins, wird seine Aufnahme in die Tennisabteilung erst mit der Entscheidung des Präsidiums nach § 7 der Vereinssatzung wirksam.**
- 3. Die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen bekannt zu geben.**
- 4. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung dieser Abteilungsordnung, Teilnahme am Abbuchungsverfahren zum Einzug der Jahresbeiträge, pünktlichen Zahlung einer evtl. Aufnahmegebühr und evtl. Umlagen, sowie zur Befolgung der Spiel- und Platzordnung.**
- 5. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Kinder und Jugendliche haben kein aktives und passives Wahlrecht.**
- 6. Die Mitgliedschaften und Beiträge sind nach folgendem Status gestaffelt: Vollmitglieder, Studenten und Azubis bis max. 27 Jahre, Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres, Ehepaare, Passive. Für Studenten und Azubis, sowie Schüler über 18 Jahre ist ein schriftlicher Nachweis erforderlich.**
- 7. Ein Mitglied kann aus sportlichen Gründen für einen bestimmten Zeitraum vom Tennisbeitrag befreit werden, muss jedoch den TB-Grundbeitrag zahlen. Darüber hinaus kann auch eine Mitgliedschaft mit vorgeschalteter Testphase (Schnuppermitgliedschaft) nach näherer Ausgestaltung durch den Vorstand begründet werden. Die Entscheidung über dieses Angebot und dessen Bedingungen trifft der Vorstand jährlich neu je nach Zweckmäßigkeit.**

§ 8 Beiträge, Wiedereintrittsgebühr

- Die Höhe der Tennisbeiträge wird gemäß § 4 Abs. 4 von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Tennisbeitrag ist ein Monatsbeitrag und wird im Abbuchungsverfahren gemäß gewählter Zahlungsweise zusammen mit den Hauptvereinsbeiträgen eingezogen.
- Wenn ein Mitglied ausgetreten ist und im Folgejahr wieder eintritt, ist eine einmalige Wiedereintrittsgebühr in Höhe von 50,00 € zu leisten. Austritten zum Jahresende, um im Frühjahr des Folgejahres die Beiträge zu sparen, soll so vorgebeugt werden.
Auf Antrag an den Vorstand der Tennisabteilung kann auf die Wiederaufnahmegebühr verzichtet werden, wenn der Aus- und Eintritt nachweislich andere (z. B. berufliche) Gründe hat.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung seines Mitgliedsstatus nach § 7 Abs. 6 der TB-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Erst ab Einreichung des Nachweises kann eine Beitragsreduzierung zum nächsten Monatsersten erfolgen.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung endet durch Austritt (§ 10 Abs. 1), Ausschluss (§ 11), Streichung (§ 10 Abs. 2) oder Tod.

§ 10 Austritt / Kündigung

1. Der Austritt aus der Tennisabteilung erfolgt durch schriftliche Kündigung an die TB-Geschäftsstelle und ist wie überhaupt beim TB nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss bis zum 15. November zum Jahresende erfolgt sein.
2. Die Streichung eines Mitgliedes kann bei Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten nach Ablauf eines Jahres nach zweimaliger erfolgloser Mahnung erfolgen. Dies entbindet jedoch nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.

§ 11 Ausschluss

Für den Ausschluss gelten die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung § 10 Abs. 4.

§ 12 Verhältnis zur Vereinssatzung

1. Diese Abteilungsordnung lässt die Satzung des Turnerbundes 1888 Erlangen e.V. unberührt. Die Bestimmungen der Vereinssatzung gelten entsprechend, soweit diese Abteilungsordnung keine Regelung enthält.
2. Diese Abteilungsordnung in der vorliegenden Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 14. März 2018 beschlossen und ist am selben Tag in Kraft getreten. Sie wird jedem neuen Mitglied ausgehändigt.

Erlangen, 19. Mai 2022 / MK